

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG		
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		
☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige		
Name der entgegennehmenden Behörde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur natürlichen Person		
Familienname		Vorname
Geburtsdatum		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Angaben zur Juristischen Person		
Name		Handelsregisternummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person		
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Ort des Betriebsbeginns		
Besonderer Anlass		
Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)		
Verabreichung von		
☐ Speisen ☐ nichtalkoholische Getränke ☐ alkoholische Getränke		
Datum / Unterschrift des Anzeigenden		
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.		
Stempel und Unterschrift der Behörde		
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.		